

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5/2022 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

30. August 2022

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>25. Juli 2022</i>	<i>Satzung über die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Koblenz</i>	<i>3</i>
<i>17. August 2022</i>	<i>Teil-Grundordnung zum Qualitätssicherungssystem der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau</i>	<i>9</i>

Satzung über die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Koblenz Vom 25. Juli 2022

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 9 Satz 1 Hs. 2 und 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547) in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 14. Dezember 2021 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 20. Juli 2022 die folgende Satzung über die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorandenvertretung
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlgrundsätze und Wahltermin
- § 4 Wahlleitung und Wahlvorstand
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 9 Briefwahl und Elektronische Wahl
- § 10 Wahlanfechtung
- § 11 Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Doktorandenvertretung

(1) Die Doktorandenvertretung besteht aus zwei Doktorandinnen oder Doktoranden je Fachbereich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am Tag der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 8 Abs. 6. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher ist gleichzeitig beratendes Senatsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e der Grundordnung und kann sich dabei im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten lassen. An den Sitzungen der Fachbereichsräte soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung aus dem jeweiligen Fachbereich beratend teilnehmen. Beide Mitglieder aus dem jeweiligen Fachbereich können sich dabei im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität.
- (2) Wählbar sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität jeweils als Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs, dem sie angehören.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden.
- (4) Die Wahlberechtigung erlischt mit dem Bestehen der letzten Promotionsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen.

§ 3

Wahlgrundsätze und Wahltermin

- (1) Die Wahl ist frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Der Tag der Wahl wird durch die Wahlleitung festgelegt. Die Wahl erfolgt einmal jährlich in einer Vollversammlung der nach § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität.

§ 4

Wahlleitung und Wahlvorstand

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Interdisziplinären Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrums (IFGPZ) bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des IFGPZ zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter, die oder der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Für die Bildung des Wahlvorstandes bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter drei der angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden als Mitglieder. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bis zur Konstituierung und bei Bedarf (z. B. Abwesenheit oder Kandidatur des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds) übernimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme

seiner Stellvertretung. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt werden, die nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehören müssen. Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes wird von der Wahlleitung einberufen. Diese kann auch in der Vollversammlung stattfinden.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Vollversammlung.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl können alle Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich bei der Wahlleitung einreichen. Wahlberechtigte können sich auch selbst vorschlagen. Ein gültiger Wahlvorschlag kommt nur dann zustande, wenn Vorgeschlagene gegenüber der Wahlleitung erklären, mit der Nominierung einverstanden zu sein.

(2) Werden für einen Fachbereich keine Wahlvorschläge eingereicht oder weniger Sitze besetzt als vorgesehen, bleibt die betreffende Position oder die betreffenden Positionen für die Dauer der Amtszeit unbesetzt.

§ 6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahl für das Jahr 2023 ist spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Universität in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Für die Folgejahre ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl von der Wahlleitung innerhalb der Universität in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung kann gemeinsam mit der Einladung zur Vollversammlung erfolgen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
2. wie viele Mitglieder zu wählen sind
3. dass die Stimme in der Vollversammlung abzugeben ist,
4. wann und wo die Vollversammlung mit der Wahl stattfindet,
5. dass eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung unzulässig ist,
6. bis wann Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
7. dass sich die Wahlberechtigten auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
8. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wie und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,

10. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt in Abstimmung mit den Fachbereichen ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Doktorandinnen und Doktoranden der Universität alphabetisch aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen zu gliedern.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname, Fachbereich und Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten. Die für das Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben über die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind von den Fachbereichen fortlaufend zu aktualisieren.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für die Wahlleitung und den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Anschrift und ist für die öffentliche Auslage bestimmt.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltermin während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (Auslegungszeit).
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dessen Berichtigung in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahl von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 8

Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet am Wahltermin in der Vollversammlung statt.
- (2) Gewählt werden zwei Mitglieder je Fachbereich. Die Wahl erfolgt getrennt nach Fachbereichen. Zur Teilnahme an der Wahl erhalten die Wahlberechtigten einen amtlich hergestellten Stimmzettel in der für ihren Fachbereich vorgesehenen Farbe. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel bis zu zwei Stimmen abgeben. Sie tragen darauf den oder die Namen der vorgeschlagenen Person oder Personen ein, der oder denen sie ihre Stimme oder Stimmen geben wollen. Zum Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer je Fachbereich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. die zweitmeisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keinen Namen enthält oder die Beschriftung den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als zwei Personen aufgeführt sind,
 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
 5. die gewählte Person nicht oder nicht für den betreffenden Fachbereich wählbar ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, bei Nicht-Akzeptanz der Wahl dies binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl andernfalls als angenommen gilt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich in geeigneter Weise elektronisch bekannt und informiert die Fachbereiche und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Senats. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 9

Briefwahl und Elektronische Wahl

- (1) §§ 28 und 29 der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz (Wahlordnung) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlleitung in begründeten Fällen bestimmen kann, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder als Elektronische Wahl durchgeführt wird.
- (2) Die Vollversammlung wird in den Fällen des Abs. 1 als Videokonferenz durchgeführt.
- (3) Für die Gestaltung der Stimmzettel im Falle einer Briefwahl gilt § 8 Abs. 2.

§ 10

Wahlanfechtung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein vom Senat nach der Wahlordnung gebildeter Wahlprüfungsausschuss. § 33 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 11

Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Scheidet eines der Mitglieder der Doktorandenvertretung während der Amtszeit aus, rückt das Mitglied mit den nächstmeisten Stimmen nach.

(2) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(3) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. die Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
2. die Anzahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Präsidentin oder der Präsident der Universität fest und bestimmt, auf welchen Fachbereich oder auf welche Fachbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Die Amtszeit der nachgewählten und der nachrückenden Mitglieder endet mit der Amtszeit der amtierenden Doktorandenvertretung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau, frühestens am 1. Januar 2023 in Kraft.

Koblenz, den 25. Juli 2022

Vizepräsident für Koblenz
Prof. Dr. Stefan Wehner

**Teil-Grundordnung zum Qualitätssicherungssystem
der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau
vom 17. August 2022**

¹Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 18 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 22. Juni 2022 mit Zustimmung des Hochschulrats für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau nach § 18 UniNStruktG vom 27. Juni 2022 die folgende Teil-Grundordnung beschlossen. ²Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 15. August 2022, Az. 7211-0024#2022/0004-1501 15325, genehmigt. ³Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand des Qualitätssicherungssystems

- (1) ¹Gegenstand des Qualitätssicherungssystems sind alle Organisationseinheiten und Tätigkeitsbereiche der Universität. ²Sein Ziel ist die ständige Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben. ³Für die Qualitätssicherung und -entwicklung werden längerfristige Konzepte zur bereichs- und zielgruppenspezifischen Evaluation entwickelt, die bedarfsorientiert ausgerichtet sind und kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- (2) Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bezug zur Nachhaltigkeit sind in einem Nachhaltigkeitskonzept geregelt.
- (3) ¹Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems und werden durch einen Gleichstellungsplan gemäß § 4 Abs. 10 HochSchG ausgestaltet. ²Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung mit.
- (4) ¹Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung bilden empirische Evaluationen. ²Die für das Qualitätsmanagement zuständigen Stellen können insbesondere folgende Verfahren und Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung etablieren:
 - a) Evaluationen und Befragungen,
 - b) Benchmarking,
 - c) Zielvereinbarungen mit der Universitätsleitung sowie

d) Dokumentation und Erhebung von statistischen Daten.

³Bei der Etablierung der Verfahren und Maßnahmen sind angemessene Überprüfungszyklen zu wählen.

- (5) Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung zählt zu den Pflichten aller Mitglieder der Universität.

§ 2 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Universität verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 3 Abs. 6 und 7 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern.
- (2) ¹Die Grundsätze zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre, das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie der Umgang mit Fragen der sicherheitsrelevanten Forschung sind in Satzungen festgelegt. ²Das Ombudswesen für Promotionsverfahren wird in den Promotionsordnungen geregelt. ³Hierbei orientiert sich die Universität jeweils insbesondere an den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3 Qualitätsmanagement in der Forschung

- (1) ¹Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Forschung sind die an der Universität gegebenen Rahmenbedingungen für Forscherinnen und Forscher, die Instrumente und die Gremien der internen Forschungsförderung sowie der Forschungstransfer. ²Ziel ist die Sicherstellung national und international wettbewerbsfähiger Forschungsbedingungen und die Weiterentwicklung des Forschungsprofils. ³Weiterhin erfolgt durch das Qualitätsmanagement die Sicherung und Weiterentwicklung einer leistungsorientierten Organisationsstruktur der Forschungsförderung für alle Forscherinnen und Forscher der Universität. ⁴Dabei berücksichtigt es die Besonderheiten aller Fachkulturen an der Universität.
- (2) ¹Für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung werden Instrumente und Verfahrensweisen erarbeitet, sowie interne und externe Gremien eingerichtet. ²Die Kriterien Qualitäts- und Leistungsevaluation richten sich nach den im jeweiligen Fach geltenden Maßstäben sowie den allgemeinen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis aus.
- (3) ¹Für die Ausgestaltung der universitätsweiten Regelungen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung gemäß Absatz 1 ist der Senat zuständig. ²Für eventuelle standortspezifische Regelungen ist der jeweilige Campussenat zuständig.

- (4) ¹Für den Aufbau und die stetige Weiterentwicklung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems in der Forschung setzt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums der Universität einen internen Forschungsbeirat ein, der strategische Fragen der Forschungsförderung und die Qualitätssicherung an der Universität erörtert und das Präsidium berät. ²Die Vielfalt der Fachdisziplinen ist bei der Besetzung des internen Forschungsbeirats in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (5) ¹Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Forschung setzt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums der Universität einen externen Forschungsbeirat ein. ²Die Vielfalt der Fachdisziplinen ist bei der Besetzung des externen Forschungsbeirats in angemessener Weise zu berücksichtigen. ³Durch Evaluation und Beratung sichert der externe Forschungsbeirat die Qualität von Anträgen auf Förderung von profildbildenden Forschungsinitiativen und -schwerpunkten sowie die Entwicklung des Forschungsprofils.
- (6) ¹Forschungsverbünde (z. B. innerhalb der Forschungsinitiative oder drittmittelgeförderte Verbünde) können zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation ebenfalls Beiräte einrichten. ²Die Zusammensetzung dieser Beiräte und ihre Aufgaben werden durch die Ordnungen der Verbünde geregelt.
- (7) ¹Im Bereich des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers sichert die Universität die Qualität ergänzend über einen externen Beirat, der bei Bedarf gemeinsam mit Partnereinrichtungen gebildet werden kann. ²Dafür setzt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums der Universität einen Beirat für den Ideen-, Wissens- und Technologietransfer ein. ³Der Beirat berät die Universität in Fragen der Transferstrategie und der Zielgruppenorientierung. ⁴Da Ideen-, Wissens- und Technologietransfer in allen Disziplinen der Universität stattfinden, ist die Vielfalt der Fachdisziplinen bei der Besetzung des Transferbeirates zu berücksichtigen.

§ 4 Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

- (1) ¹Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Universität. ²Ziel ist die verantwortungsvolle Gewährleistung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle eingeschriebenen Studierenden. ³Dies umfasst die Betreuung der Studierenden, den Übergang von Schule oder Beruf zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens sowie die Förderung der Lehrkompetenz und stellt die Studierbarkeit des Studiums und das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sicher.
- (2) ¹Die Universität wird ein universitätsweit geltendes Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre entwickeln. ²Bis zum Inkrafttreten eines universitätsweit gel-

tenden Qualitätsmanagementsystems erfolgt das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zunächst nach standortspezifischen Teilsystemen.³Das Qualitätsmanagement, und das interne Akkreditierungsverfahren als ein elementares Element, stellen die Einhaltung der gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorschriften aller Studiengänge sicher.

- (3) ¹Bis zum Inkrafttreten eines universitätsweit geltenden Qualitätsmanagementsystems im Sinne des Absatzes 4 ist für die Umsetzung und Ausgestaltung der standortspezifisch geltenden Teilsysteme und Regelungen der jeweilige Campussenat bzw., soweit bereits im Jahre 2022 entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 der jeweilige Senatsausschuss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG zuständig. ²Die Fachbereiche sind für die Durchführung und Einleitung von Verfahren gemäß den Satzungen nach Satz 4 sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fachbereichen verantwortlich. ³Die Campussenate richten für die internen Akkreditierungsverfahren Senatsausschüsse ein, denen gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG Entscheidungen übertragen werden. ⁴Das Nähere regeln von den Senatsausschüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG bzw. den Campussenaten für ihren jeweiligen Campus zu erlassene Satzungen, in der die für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre entwickelten Verfahren und Instrumente festzulegen sind.
- (4) ¹Für die Entwicklung der universitätsweit geltenden Regelungen des neuen, gemeinsamen Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre ist der Senat zuständig. ²Für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems setzt der Senat einen beratenden Senatsausschuss Qualität in Studium und Lehre ein. ³Zur Regelung der Einzelheiten erlässt der Senat eine Satzung, in der die für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre entwickelten Verfahren und Instrumente festzulegen sind ⁴Der Senat kann für interne Akkreditierungsverfahren Senatsausschüsse einrichten, denen gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG Entscheidungen übertragen werden. ⁵Das Präsidium kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senats die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.
- (5) Die für Studiengänge verantwortlichen Einheiten sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Lehre und Studiengänge im Rahmen der jeweiligen Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung verantwortlich.
- (6) ¹Für die Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre sind die in den Satzungen für die Ausgestaltung des Qualitätsmanagements genannten wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Einheiten zuständig. ²Sie unterstützen auch die für Studiengänge verantwortlichen Einheiten bei der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre.

§ 5 Qualitätsmanagement im wissenschaftsunterstützenden Bereich

- (1) ¹Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im wissenschaftsunterstützenden Bereich ist die Gesamtheit der Dienstleistungen, die zur Unterstützung der Akteurinnen und Akteure in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Wahrung der Rechtssicherheit an der Universität wahrgenommen werden, die Personalentwicklung sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement. ²Der wissenschaftsunterstützende Bereich setzt sich zusammen aus den Beschäftigten in den Administrations- und Serviceeinheiten sowie im Wissenschaftsmanagement. ³Ziel ist die Sicherstellung, transparente Darstellung und kontinuierliche Nutzung von Verbesserungsmöglichkeiten der Aufgabenerledigung in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen sowie die nachhaltige Sicherung guter organisationaler und individueller Arbeitsbedingungen. ⁴Die Personalentwicklungsinstrumente und das Betriebliche Gesundheitsmanagement dienen dabei neben zielgruppenspezifischen Angeboten der Förderung einer bedarfsgerechten Qualifikation sowie der Förderung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und bilden die personenbezogene Seite des Qualitätsmanagements ab. ⁵Die Instrumente des Geschäftsprozessmanagements, der Personalentwicklung und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements werden systematisch unter Einbeziehung der Interessengruppen identifiziert, gestaltet, gesteuert, evaluiert und angepasst.
- (2) ¹Das Qualitätsmanagement im wissenschaftsunterstützenden Bereich basiert auf einer klar definierten Organisationsstruktur mit klaren Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten. ²Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche werden in den Geschäftsverteilungsplänen des wissenschaftsunterstützenden Bereichs dokumentiert und veröffentlicht. ³Die Geschäftsverteilungspläne werden regelmäßig aktualisiert. ⁴Grundlage des Qualitätsmanagements im administrativen Bereich ist das Common Assessment Framework (CAF). ⁵Das CAF-Verfahren wird im Verantwortungsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin von der für die Qualitätssicherung zuständigen Organisationseinheit koordiniert. ⁶Die externe Evaluation des CAF-Verfahrens wird angestrebt mit dem Ziel der Zertifizierung (Gütesiegel). ⁷Eine übergreifend besetzte Projektgruppe begleitet das CAF-Verfahren kontinuierlich.
- (3) Die Universität kann zu einzelnen Inhalten der Qualitätssicherung und -entwicklung im wissenschaftsunterstützenden Bereich nähere Festlegungen, erforderlichenfalls auch in Form einer Satzung, treffen.

§ 6 Qualifizierung und Förderung der in der Wissenschaft Beschäftigten und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

- (1) ¹Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich akademischer Personalentwicklung sowie in der Nachwuchsförderung sind die an der Universität

vorhandenen Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote zur fachlichen und überfachlichen Qualifizierung auf allen Qualifikationsstufen R1 bis R4 im Phasenmodell des „European Framework for Research Careers“, an dem sich die Universität orientiert. ²Sie umfasst insbesondere auch die spezifischen Unterstützungsangebote für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, sowie für die betreuenden Personen. ³Sie bezieht dabei sowohl fachliche, überfachliche und interdisziplinäre Qualifikationen, als auch beratende wie finanzielle Unterstützungsmaßnahmen mit ein. ⁴Die Teilnahme an den Angeboten zur Weiterqualifizierung ist die Basis für eine an Qualitätsmaßstäben orientierte Personalentwicklung für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und ist diesem Personenkreis zu ermöglichen. ⁵Ziel des Qualitätsmanagements in diesem Bereich ist es, universitätsweit die notwendigen Voraussetzungen für eine wissenschaftlich fundierte, systematische Förderung und Weiterentwicklung der Kompetenzen der in Wissenschaft und Kunst Beschäftigten in jedem Karrierestadium zu gewährleisten.

- (2) ¹Die Instrumente und Verfahrensweisen für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sind in den Qualitätssicherungskonzepten für Promotionen und Habilitationen gemäß § 34 Abs. 8 und Abs. 11 HochSchG festgelegt. ²Über die Verfahren und Instrumente des Qualitätsmanagements im Bereich akademischer Personalentwicklung entscheidet das im Geschäftsverteilungsplan für die akademische Personalentwicklung zuständige Präsidiumsmitglied im Benehmen mit dem Senat. ³Er oder sie verantwortet die Durchführung der in Satz 1 und 2 genannten Qualitätssicherungskonzepte. ⁴Durch die Schaffung geeigneter Gremien wird die kontinuierliche Anwendung und Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahrensweisen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Teil-Grundordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Zum Ablauf des 31. Dezember 2028 tritt diese Teil-Grundordnung außer Kraft, sofern sie nicht vorher gemäß § 20 Abs. 2 der Grundordnung durch eine neue Teil-Grundordnung ersetzt wird.

Kaiserslautern, den 17.08.2022

Der Präsident der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Die Vizepräsidentin der Universität
Koblenz-Landau
Prof. Dr. Gabriele Schaumann